



Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V. • Schlüterstraße 39 • 10629 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen**

Per E-Mail an [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)

30.04.2025

**Stellungnahme des Bundesverbands der Geldwäschebeauftragten e.V. (BVGB) zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) Stellung zu nehmen.

Als Bundesverband der Geldwäschebeauftragten (BVGB e.V.) vertreten wir die Interessen von Geldwäschebeauftragten aus verschiedenen Branchen und Verpflichtetengruppen. Unser Ziel ist es, die Qualität der Geldwäscheprävention in der Praxis zu stärken und zugleich die rechtssichere sowie praktikable Umsetzung gesetzlicher Anforderungen zu fördern. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich das Anliegen der Verordnung, verbindliche Vorgaben für die Struktur und den Inhalt von Verdachtsmeldungen zu schaffen. Die Standardisierung ist aus unserer Sicht ein notwendiger und sinnvoller Schritt, um die Effizienz der operativen Analyse durch die FIU zu verbessern.

Gleichzeitig möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, die aus Sicht der nicht-kontoführenden Verpflichteten erhebliche praktische Herausforderungen mit sich bringen.

**1. § 3 Nr. 4 GwGMeldV – Angaben zu Konten**

Die in § 3 Nr. 4 lit. a-i vorgesehenen Pflichtangaben zu Konten – darunter Kontoart, Eröffnungs- und Schließungsdatum, Status, Kontostand, aktuelle und ehemalige Kontoinhaber sowie Bevollmächtigte – überschreiten in weiten Teilen den Informationszugang vieler Verpflichteter außerhalb des Bankensektors.

Verpflichtete wie Immobilienmakler, Notarinnen und Notare, Güterhändler oder auch Finanzunternehmen ohne direkten Kontozugriff verfügen in der Regel lediglich über rudimentäre Kontoangaben, sofern diese überhaupt übermittelt wurden. Der Zugriff auf Informationen wie

**BVGB e.V. - Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.**

Schlüterstraße 39, 10629 Berlin

Vorstandsvorsitzender: Lena Olschewski

Stellv. Vorstandsvorsitzende: Maren Adam

Schatzmeister/Finanzvorstand: Achim Diergarten

**Postadresse**

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.

Schlüterstraße 39

10629 Berlin

**Kontakt**

[www.bundesverband-gwb.de](http://www.bundesverband-gwb.de)

[info@bundesverband-gwb.de](mailto:info@bundesverband-gwb.de)

Tel.: +49 221 650886-96



Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V. • Schlüterstraße 39 • 10629 Berlin

Kontostand, Eröffnungsdatum oder (wirtschaftlich) Berechtigte eines Kontos ist strukturell nicht gegeben.

Eine verpflichtende Befüllung dieser Felder führt daher dazu, dass in der Praxis auf Platzhalter ausgewichen wird. Dies führt zu einer formalen Erfüllung der Meldepflicht, aber zu strategisch verzerrten oder irreführenden Daten, die die Auswertung durch die FIU erschweren und die Datenqualität erheblich beeinträchtigen.

## **2. § 4 GwGMeldV – Mindestangaben bei Meldungen mit Transaktion**

Ähnliche Herausforderungen bestehen im Zusammenhang mit § 4. Die dort vorgesehenen Pflichtangaben bei Transaktionen, insbesondere zu BIC, Kontoart, Kontostand oder beteiligten Personen, sind in der Praxis oftmals unvollständig oder gar nicht vorhanden – insbesondere dann, wenn die Transaktion außerhalb klassischer Finanzinstitute (z. B. in bar oder über Dritte) erfolgt ist.

Ein Zwang zur Befüllung aller Felder ohne Kenntnis der Daten konterkariert das Ziel der Verordnung: die Stärkung der Analysefähigkeit durch qualitativ hochwertige Daten.

## **3. Praktisches Problem: Technische Validierung und Platzhalter**

Die technische Umsetzung in goAML verhindert aktuell die Übermittlung von Meldungen mit unvollständigen Pflichtfeldern. Verpflichtete sind daher gezwungen, Platzhalter einzusetzen, um den Versand technisch zu ermöglichen. In der Folge werden fiktive Angaben (z. B. „Max Mustermann“, „123456789“, „01.01.1900“) übermittelt, die weder erkennbar noch maschinell differenzierbar sind.

Die technische Infrastruktur steht hier im Widerspruch zum rechtlichen Grundsatz, dass Angaben „soweit sie vorliegen“ zu übermitteln sind.

## **4. Verbesserungsvorschläge**

a) Einführung standardisierter Platzhalter mit klarer Erkennbarkeit

Sofern bestimmte Pflichtfelder aus technischer Sicht nicht entfallen können, sollten einheitliche, von der FIU vorgegebene Platzhalterwerte definiert werden. Diese sollten maschinenlesbar sein und in Auswertungen eindeutig als Nicht-Information gekennzeichnet werden können. Beispiel:

Kontonummer (unbekannt): XX9999999

Kontoinhaber (unbekannt): NN - keine Angabe möglich

Geburtsdatum (unbekannt): 01.01.1900

b) Differenzierung der Pflichtfelder je Verpflichtetengruppe

Alternativ – und aus unserer Sicht vorzugswürdig – wäre eine Verpflichtetengruppen-bezogene Anpassung der Pflichtfelder. Verpflichtete ohne Kontozugriff sollten lediglich zu Angaben verpflichtet sein, die sie im Rahmen ihrer Kundenbeziehung regelmäßig erhalten. Dies wäre nicht nur praxistauglich, sondern würde auch die Datenqualität im System deutlich verbessern.

### **BVGB e.V. - Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.**

Schlüterstraße 39, 10629 Berlin

Vorstandsvorsitzender: Lena Olschewski

Stellv. Vorstandsvorsitzende: Maren Adam

Schatzmeister/Finanzvorstand: Achim Diergarten

### **Postadresse**

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.

Schlüterstraße 39

10629 Berlin

### **Kontakt**

[www.bundesverband-gwb.de](http://www.bundesverband-gwb.de)

[info@bundesverband-gwb.de](mailto:info@bundesverband-gwb.de)

Tel.: +49 221 650886-96



Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V. • Schlüterstraße 39 • 10629 Berlin

c) Klarstellung in der Verordnung und im goAML-Handbuch

Wir regen an, in der Verordnung selbst oder zumindest im begleitenden Handbuch zu goAML klarzustellen, dass bei Fehlen bestimmter Informationen keine Fiktivangaben zu tätigen sind, sondern die Felder – soweit technisch möglich – leer bleiben oder mit standardisierten Platzhaltern zu befüllen sind.

#### **5. Ergänzender Hinweis zu § 5 – Meldungen zu Kryptowerten**

Wir begrüßen ausdrücklich die Berücksichtigung von Kryptotransaktionen in § 5. Für eine sachgerechte Umsetzung benötigen Verpflichtete jedoch frühzeitig Klarheit über die technischen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Datenformate und der Frage, inwieweit Blockchain-Explorer-Daten (z. B. Wallet-Adressen) zu erfassen sind. Hier sollte frühzeitig mit der Branche kommuniziert werden.

Die GwGMeldV stellt einen wichtigen Schritt zur Standardisierung und Qualitätssteigerung von Verdachtsmeldungen dar. Aus Sicht des BVGB ist es jedoch essenziell, dass die Verordnung die Heterogenität der Verpflichtetengruppen berücksichtigt und praxistaugliche Lösungen für nicht kontoführende Verpflichtete vorsieht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten (BVGB) e.V.

Der Vorstand

#### **BVGB e.V. - Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.**

Schlüterstraße 39, 10629 Berlin

Vorstandsvorsitzender: Lena Olschewski

Stellv. Vorstandsvorsitzende: Maren Adam

Schatzmeister/Finanzvorstand: Achim Diergarten

#### **Postadresse**

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten e.V.

Schlüterstraße 39

10629 Berlin

#### **Kontakt**

[www.bundesverband-gwb.de](http://www.bundesverband-gwb.de)

[info@bundesverband-gwb.de](mailto:info@bundesverband-gwb.de)

Tel.: +49 221 650886-96